

Allgemeine Ziele des ELR

- Nachhaltige strukturelle Verbesserung der Gemeinden im ländlichen Raum
- Erhaltung und Stärkung der zentralen Wirtschaftsstruktur
- Weiterentwicklung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
- Ausweisung geeigneter Wohnangebote im ländlichen Raum
- Stärkung der Grundversorgung
- Begleitung des demographischen Wandels
- Soziale und ökologische Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft
- Organischer Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen



Wir lassen die Zukunft im Dorf

Weitere Informationen zum ELR finden Sie auf unserer Homepage: www.mlr-w.de/elr

Impressum

Veranstaltungsort: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Kernerplatz 10/70182 Tuttlingen
07141/126-2355
pressestelle@mlr-w.de
www.mlr-w.de

Drucknummer: 04-2021-45

Fotos: MLR/KD Busch; Orgel: Angela Bauer
Reinhold Bauer



Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum

2021



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ





Ziele zum ELR-Pog am Ende 2021

- 51 Mio. Euro für die Förderschwerpunkte
Wohnen : Gefördert werden 1.732
Wohnungen, durch Um- und
Neubau leerstandiger oder unter
Um- und
Neubau
Baulücke schließen 593 Wohn-
einheiten. Weiter werden 483
Wohnungen modernisiert oder
umgebaut
- 10,4 Mio. Euro für die Förderschwerpunkte
Gutachten
- 27 Mio. Euro für die Förderschwerpunkte
Arbeitsplätze
- 11,6 Mio. Euro für die Förderschwerpunkte
Gemeinschaftszentren



Wir lassen die Zukunft im Dorf

Aktuelle Schritte und Umsetzung

- Stärkerer Fokus auf Investitionen und Entwicklung der Schaffung zeitgemäßer Wohnverhältnisse
- Die Hälfte der Fördermittel für die Förderschwerpunkte Wohnen und Wohnumfeld - dazu zählen Wohnbauvorhaben auch Projekte zur Verbesserung des Wohnumfeldes
- Stärkung des Wohnumfeldes durch Förderung der Modernisierung und des Neubaus von Wohn- und Umkleekabinen leerstandiger Gebäude zu Wohn- und Umkleekabinen
- Förderzuschlag von 5 Prozentpunkten für Projekte, die der CO₂-Speicherung dienen
- Schaffung von Mietwohnungen durch Um- und Neubauleerstände der Gebäude sowie Förderung der Modernisierung von Mietwohnungen - grundsätzlich weiterhin keine Förderung des Neubaus von Mietwohnungen
- Erhöhung des Fördersatzes von 40 Prozent auf bis zu 75 Prozent beim unternehmerischen Mehraufwand von Gemeinden bei Erwerb von Grundstücken mit Altbausubstanz und Abschluss der Baureifmachung zur Weiterveräußerung als Bauplätze
- Öffnung der Förderung für Wohnbauprojekte auf Siedlungen der 1960er Jahre, wobei diese mit der historischen Ortsmitte zusammen gewachsen sind und Entwicklunggsbedarf besteht
- Aktivierung der öffentlichen Flächen durch Förderung des Abrisses von nicht mehr nutzbaren Gebäuden und anschließender Neuordnung der Flächen für Wohn- und Geschäftsbau
- Neue Definition des Begriffs Grundversorgung und Spreche der Gemeindeförderaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Küstenschutz (GAK) zur Nutzung von Bodenmitteln - dadurch Zuordnung von Projekten mit dem bisherigen Förderschwerpunkt Arbeiten zu dem Förderschwerpunkt Grundversorgung, diese erhalten statt zehn Prozent die Fördersatz von bis zu 35 Prozent
- Stärkung der Grundversorgung z.B. durch Förderung von Dorfgasthäusern, Dorfläden, Metzgereien, Bäckereien und weiteren Betrieben, die Güter und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs anbieten
- Einführung der SoDeLi-Dorfgasthäuser zur Stärkung der Gaststätte und Dorfgasthäuser im ländlichen Raum
- Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements durch Bezeichnungsgewinnung der Infrastruktur wie zum Beispiel Dorfgemeinschaftshäuser
- Förderung kommunaler Plätze zur Stärkung der Ortskerne Förderung des Umbaus und der Modernisierung von Freibädern bei interkommunaler Abstimmung der Zusammenarbeit